

Meldung einer möglichen Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt Information an die bzw. weitere Beteiligung der Meldenden

Eine Bürgerin wendet sich an das örtliche Jugendamt, weil Sie seit einiger Zeit beobachtet, dass eine Mutter ihre beiden Kinder im Alter von 6 Monaten und 2 Jahren häufig am Abend und in der Nacht offensichtlich unbeaufsichtigt alleine zu Hause lässt.

Einige Tage nach ihrer Meldung ruft sie erneut im Jugendamt an und erkundigt sich nach dem Stand der Dinge.

Freundlich, aber bestimmt bedankt sich der Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes für ihre Aufmerksamkeit und fragt, ob es erneut Grund zu Sorge gäbe. Er gibt ihr aber keine Auskunft, was er z. B. seit der Information unternommen hat. Darüber ist die Anruferin hörbar verärgert.

Die Leiterin einer Kindertagesstätte meldet dem Jugendamt, da sie dort wiederholt den zuständige Sozialarbeiter nicht erreicht, schriftlich eine Kindeswohlgefährdung in Form einer andauernden Vernachlässigung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht sowie der Gesundheitsfürsorge. Nach eigener Einschätzung liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung vor, da die Eltern zudem weder gewillt noch in der Lage seien, diese für ihr Kind abzustellen.

Da sich nach zwei Tagen an der Situation für das Kind grundsätzlich nichts geändert hat und auch von Seiten des Jugendamtes noch keine Rückmeldung erfolgte, wendet sie sich telefonisch erneut an den zuständigen Kollegen. Dieser bestätigt auf Nachfrage, dass die Meldung eingegangen sei, er aber aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Auskunft zum Stand der Bearbeitung geben könne.

Diese und ähnliche Situationen werden immer wieder in Fortbildungen sowie im Rahmen von Fallberatungen benannt und sind nicht selten vom Unverständnis darüber geprägt, dass der Datenschutz eine Zusammenarbeit und gegenseitigen Information im Wege steht.

In einem fachlichen Dialog zwischen Fachkräften der Jugendhilfe und der Justiz wurde dieser Problematik aus der Perspektive verschiedener Konstellationen aufgearbeitet. Unter Würdigung geltenden Rechts und anerkannter fachlicher Standards in Bezug auf sozialarbeiterisches Handeln der Jugendämter konnte ein differenziertes Bild in Bezug auf Möglichkeiten und Grenzen der Rückmeldung bzw. der weiteren Beteiligung nach erfolgter Infor-

mation bzw. Meldung entworfen werden.

So kann grundsätzlich festgestellt werden, dass jede*r Melder*in eine Anspruch darauf hat zu erfahren, dass ihre/ seine Information im Jugendamt eingegangen ist und somit bearbeitet wird.

Die Weitergabe von Informationen zum Stand der Bearbeitung bzw. die Möglichkeit der Einbeziehung in die weitere Bearbeitung hingegen unterliegen bestimmten datenschutzrechtlichen Regelungen, die beides jedoch grundsätzlich nicht ausschließen. Es kann grundsätzlich festgestellt werden, dass mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten eine Weitergabe von Informationen möglich ist (im Einzelfall schriftlich zu erteilende Schweigepflichtentbindung in Bezug auf den besonderen Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Dies betrifft ggf. auch die weitere Beteiligung am Prozess der Sicherung des Kindeswohls in Verantwortung des Jugendamtes.

Informationen werden ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten ebenso grundsätz-

zlich nicht an Personen weitergegeben, die in keinem beruflichen Kontext zu dem betroffenen Kind stehen.

Lediglich für den Fall, dass Fachkräfte auch nach erfolgter Information oder Meldung an das Jugendamt weiterhin in der Betreuungsverantwortung für ein von der Meldung betroffenes Kind stehen (z. B. Kindertagesstätte, Schule) lässt der Gesetzgeber die Möglichkeit einer Weitergabe von dafür notwendigen Informationen unter bestimmten Umständen zu (Anonymisierung bei einer Risikoabschätzung gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII oder bei Gefahr in Verzug gemäß § 34 Strafgesetzbuch).

Folgende Übersicht gibt einen zusammenfassenden Überblick über die angesprochenen Möglichkeiten und Grenzen der Weitergabe von Informationen bzw. eine weitere Beteiligung des*r Melder*in nach erfolgter Information zu einer möglichen Kindwohlgefährdung an das Jugendamt.

Für das Verfahren der Gewährung einer Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 ff. in Verbindung mit § 36 SGB VIII gilt sowohl für die Informationsweitergabe als auch für eine Möglichkeit der Grundsatz der Zustimmung durch die Personensorgeberechtigten gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII über eine schriftlich zu erteilende Schweigepflichtentbindung.

Kontakt:

Fachstelle Kinderschutz
im Land Brandenburg
c/o Start gGmbH
Fontanestraße 71
16761 Hennigsdorf
E-Mail: info@start-ggmbh.de
www.fachstelle-kinderschutz.de

Verbindliches Rückmeldeverfahren bei Information bzw. Meldung über eine Kindeswohlgefährdung (KWG)

i. S. d. § 8a Abs. 1 SGB VIII (Schutzauftrag bei KWG) i. V. m. § 35 Abs. 1 bis 3 SGB I (Sozialdatenschutz)

